

# Statuten

## 1 NAME, ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

### 1.1 Zugehörigkeit

Der Verein **Unter-Leberberg** ist eine Sektion des Kantonal Solothurnischen Bienenzüchterverbandes und des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde ([www.bienen.ch](http://www.bienen.ch)).

Unter dem Namen **Bienenzüchterverein Unter-Leberberg** besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB. Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidiums.

### 1.2 Zweck

Der Verein **Bienenzüchterverein Unter-Leberberg** bezweckt die Förderung der Bienenhaltung im Vereinsgebiet.

### 1.3 Ziel

Das Ziel ist die Wahrung der Interessen der Bienen und Bienenhalter\*innen

#### **Dieses Ziel ist zu erreichen durch:**

1.3.1 Veranstaltungen von Vorträgen und Kursen

1.3.2 Förderung der Beratung

1.3.3 Förderung des Zuchtwesens

1.3.4 Schwarm - Bienenvölker- und Vermittlung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

1.3.5 Honigkontrollen und Reklamen nach den Bestimmungen von [www.bienen.ch](http://www.bienen.ch)

1.3.6 Bienenstand-Besuche

1.3.7 Bekämpfung von Bienenkrankheiten

1.3.8 Koordination der präventiven Interventionen gegen das Bienensterben

1.3.9 Verbesserung der Bienenweide

1.3.10 Öffentlichkeitsarbeit

1.3.11 Austausch von Gedanken und Erfahrungen

## 2 MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne von Art. 1.2. denkt und handelt. Die Aufnahme geschieht nach erfolgter Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch Entscheidung der nächsten Generalversammlung. Die persönliche Anwesenheit ist erforderlich (Ausnahme: schriftliche Entschuldigung).

## 2.2 **Pflichten**

- 2.2.1 Die Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung dieser Statuten.
- 2.2.2 Jedes Mitglied hat den ordentlichen Jahres - und Seuchenbeitrag zu entrichten.
- 2.2.3 Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der GV festgelegt.
- 2.2.4 Der Jahresbeitrag ist bis zur gesetzten Frist zu entrichten.  
Bei Nichtbezahlen des Seuchenbeitrags erfolgt eine Meldung an die Fachstelle Bienen des Kantons Solothurn. Allfällige Mehrkosten sind vom betroffenen Mitglied selbst zu tragen.

## 2.3 **Austritt/Ausschluss**

- 2.3.1 Der Austritt ist jederzeit frei unter Verlust jeden Anspruchs am Vereinsvermögen und erfolgt durch
  - Nichtbezahlen des Jahresbeitrags
  - Infolge Austrittserklärung
  - Infolge Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands
- 2.3.2 Der Austritt ist schriftlich, dem Präsidium zu senden oder zu übergeben.

## 2.4 **Ehrenmitgliedschaft**

- 2.4.1 Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernennen, welche sich für die Bienenhaltung oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 2.4.2 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages nicht befreit.

## 2.5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet die Vereinskasse; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 3 **ORGANISATION**

- 3.1 **Die drei Vereinsorgane sind:**
  - **Vorstand**
  - **Rechnungsrevision**
  - **Generalversammlung**

### 3.2 **Vorstand**

- 3.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus, Präsidium, Vizepräsidium, Buchhaltung, Aktuariat sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3.2.2 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
- 3.2.3 Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern.
- 3.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 3.2.5 Der Vorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz von insgesamt CHF 1'000.-- pro Vereinsjahr.
- 3.2.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit der Buchhaltung.
- 3.2.7 Der Jahresbeitrag an den Kantonalverband ist zu entrichten.
- 3.2.8 Das Präsidium führt bei Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht den Vollzug der Beschlüsse, die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an der Generalversammlung.
- 3.2.9 Das Vizepräsidium übernimmt bei Verhinderung des Präsidiums dessen Aufgaben.
- 3.2.10 Die Buchhaltung führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins, entrichtet den Jahresbeitrag pro Mitglied an den Kantonalverband. und legt alljährlich an der Generalversammlung die detaillierte Rechnung vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2.11 Das Aktuariat führt die Protokolle sowie die Mitgliederliste und unterstützt das Präsidium in der Korrespondenz.

### **3.3 Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevision besteht aus 2 Mitgliedern, welche, wie der Vorstand, alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

### **3.4 Generalversammlung**

- 3.4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 3.4.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 3.4.3 Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung statt
- 3.4.4 Die Einladung erfolgt mit der Traktandenliste spätestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- 3.4.5 Bei gewöhnlichen Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
  
- 3.4.6 Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des Präsidiums
  - b) Wahl der Buchhaltung, des Aktuariats, des Vizepräsidiums sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern.
  - c) Wahl des Stimmenzählers
  - d) Wahl der Rechnungsrevision.
  - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - f) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums.
  - g) Genehmigung des Jahresprogrammes.
  - h) Genehmigung der Jahresrechnung.
  - i) Festsetzung des Jahresbeitrages und anderer Beiträge.
  - j) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - l) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
  - m) Auflösung des Vereins.
  
- 3.4.7 Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte der verschickten Traktandenliste beschliessen.
- 3.4.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.

## 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 4.1 Revision der Statuten

Die Abänderung der Statuten liegt nur in der Kompetenz der Generalversammlung. Anträge auf Statutenrevision sind dem Vereinspräsidium mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Abnahme der revidierten Statuten bedingt die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

### 4.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig.

4.3 Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde ([www.bienen.ch](http://www.bienen.ch)) auf die Dauer von 11 Jahren zu übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Andernfalls verfällt dasselbe zur freien Verfügung an [www.bienen.ch](http://www.bienen.ch).

4.4 Diese Statuten sollen jedem bisherigen und jedem neuen Mitglied jederzeit zugänglich sein und auf Wunsch ausgehändigt werden.

Diese Statuten, wurden anlässlich der 72. Generalversammlung vom 28.05.2022 genehmigt.

Das Präsidium:



Simone Scherrer

Das Aktuariat:



Christina Jenny